

I. Nachtrag zur Satzung (Friedhofsordnung)

der Stadt Rauschenberg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg in der Sitzung vom 28.06.2021 folgenden

I. Nachtrag zur Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

Artikel 1

§ 1 „Geltungsbereich“ erhält folgende Neufassung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Rauschenberg:

- a) Friedhof Rauschenberg
- b) Friedhof Albshausen
- c) Friedhof Bracht
- d) Baumbestattungen Schloßberg

Artikel 2

§ 14 „Grabarten“ erhält folgende Neufassung:

§ 14

Grabarten

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Friedhof Rauschenberg:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Urnengrabstätten (max. 4 Urnen)
- d) Feld für halbanonyme Urnenbeisetzungen
- e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Friedhof Albshausen:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Urnengrabstätten (max. 4 Urnen)
- d) Raseneinzelgrabstätten
- e) Rasendoppelgrabstätten
- f) Rasenurnengrabstätten

Friedhof Bracht:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Urnengrabstätten (max. 4 Urnen)
- d) Raseneinzelgrabstätten
- e) Rasenurnengrabstätten

Baumbestattungen Schloßberg

- a) Urnengrabstätten

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Artikel 3

§ 27 a „Urnen-Baumgrabstätten“ wird neu eingefügt

§ 27 a

Urnen-Baumgrabstätten

- (1) Bestattungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich.
- (2) Je Baumgrabstätte werden zwölf Grabstellen ausgewiesen. In jeder Grabstelle kann eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach von der Friedhofsverwaltung vergeben.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet. Die Grabstätten werden der Reihe nach von der Friedhofsverwaltung vergeben.
- (5) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit einer im Bereich des Baumes angebrachten Namenstafel, auf der Name,

Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.

- (6) Die Anlage und Pflege der Urnenbaumgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Auf den Grabstätten dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/ Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden.
- (7) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

Artikel 4

§ 30 „Allgemeine Gestaltungsvorschriften“ erhält folgende Neufassung:

§ 30

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens nach zwei Jahren mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung zu versehen, mit Ausnahme folgender Grabarten: Feld für halbanonyme und anonyme Urnenbeisetzungen, Baumgrabstätten sowie Rasengrabstätten.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- (5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
- (6) Grabmale dürfen nicht größer als die Grabstätte selbst sein.
- (7) Grabmale und sonstige Grabausstattungen für Rasengrabstätten müssen in Gestaltung und Verarbeitung folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale der Rasengrabstätten dürfen nur Platten aus Naturstein und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Die Platten müssen plan ohne jegliche Erhebung in die Grabfläche eingepasst werden.
 - c) Die Platten dürfen nur mit eingravierter-n/eingelassener-n Schrift, Ornamenten und Symbolen versehen werden.
 - d) Die Größe der Platten beträgt
 - Raseneinzelgrabstätten: Länge: 0,40 m, Breite: 0,40 m
 - Rasendoppelgrabstätten: Länge: 0,60 m, Breite 0,60 m
 - Rasurnengrabstätten: Länge: 0,30 m, Breite: 0,20 m
- (8) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

Artikel 5

Dieser Nachtrag tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rauschenberg, 29.06.2021
(Ort, Datum)

Michael Emmerich, Bürgermeister